

ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN
Tiefgarage Schillerstraße

- ✓ Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung oder Verwahrung von Gegenständen findet nicht statt.
- ✓ Frauenparkplätze sind nur Fahrzeugführerinnen vorbehalten.
- ✓ Behindertenparkplätze sind nur solchen Kunden vorbehalten, in deren Fahrzeug eine amtliche Berechtigung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sichtbar ausliegt.
- ✓ Die Eigentümerin der Tiefgarage haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihrem Personal verschuldet worden sind. Ansprüche aus solchen Schäden müssen vor Verlassen der Tiefgarage unter Vorlage eines gültigen Parkausweises geltend gemacht werden.
- ✓ Mit dem Lösen oder der Annahme eines Parkscheines wird dem Parkkunden das Abstellen eines Personenkraftfahrzeuges auf einem Stellplatz gestattet. Als Personenkraftfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die in den Fahrzeugpapieren als solche bezeichnet werden und die maximale Einfahrtöhe nicht überschreiten. Anhänger und Zweiräder dürfen nicht eingestellt werden.
- ✓ Es ist verboten, ohne besondere schriftliche Erlaubnis Fahrzeuge abzustellen, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die zum Verkauf angeboten werden.
- ✓ Beschädigungen anderer parkender Fahrzeuge sowie Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen der Tiefgarage sind der Parkaufsicht unverzüglich zu melden, da anderenfalls der Tatbestand der Unfallflucht gegeben ist.
- ✓ Die Benutzer der Tiefgarage sind gehalten, bei der Ein- und Ausfahrt größte Sorgfalt walten zu lassen, damit ein reibungsloser Betriebsablauf gewährleistet ist. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß. Öffnungszeiten und die Höhe der Parkentgelte sind dem an der Einfahrt angebrachten Aushang zu entnehmen.
- ✓ Den Weisungen der Parkaufsicht ist Folge zu leisten.
- ✓ Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

Gerichtsstand ist Mettmann

